

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf

Stempelerzeuger/-in und Flexograf/-in

BGBl. II Nr. 332/1975 20. Mai 1975

GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Stempelerzeuger/-in und Flexograf/-in gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Fachkunde.
- b) Fachzeichnen.

Die Prüfung in den Gegenständen a) und b) erfolgt schriftlich.

PRAKTISCHE PRÜFUNG

Die Prüfung im Gegenstand "**Prüfarbeit**" hat die Anfertigung eines Prüfstückes nach Angabe zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

- a) einschlägige Setzarbeiten,
- b) Formenschließen,
- c) Abformen,
- d) Vulkanisieren.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in drei Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" ist nach vier Arbeitsstunden zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachgespräch**" ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzu-beziehen.

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Für die Bewertung im Gegenstand "Prüfarbeit" sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
- b) Verwenden der richtigen Werkzeuge bei der Ausführung der Prüfarbeit.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf

Stempelerzeuger/-in und Flexograf/-in

BGBl. II Nr. 332/1975 20. Mai 1975

THEORETISCHE PRÜFUNG

Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Im Gegenstand "Fachrechnen" ist die Verwendung von Formel- und Tabellenbehelfen zulässig.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Prüfung im Gegenstand "Fachkunde" hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Werkstoffe,
- b) Hilfsstoffe,
- c) Arbeitsverfahren,
- d) Werkzeuge,
- e) einschlägige Maschinen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "Fachzeichnen" hat das Anfertigen einer einschlägigen Skizze nach Angabe zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu erstellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Schlussbestimmungen

Auf die Durchführung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Stempelerzeuger/-in und Flexograf/-in ist im Übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.